

## Verordnung

über

die Reiseentschädigung für einzeln reisende Militärs.

(Vom 3. Mai 1867.)

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Bericht seines Militärdepartements,  
setzt die Reiseentschädigung der einzeln reisenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten (Detaschemente unter 8 Mann inbegriffen) folgendermaßen fest:

1. Einzeln reisende Militärs erhalten als Reiseentschädigung für jede auf der kürzesten Eisenbahn- oder Postroute zurückgelegte Wegstunde:
  - a. Offiziere 60 Rappen;
  - b. Unteroffiziere, Soldaten und Offiziersbediente 30 Rp.

2. Für jedes mitgenommene Dienstpferd wird eine Reiseentschädigung von 60 Rappen für jede zurückgelegte Wegstunde vergütet.

3. Die einzeln reisenden Militärs erhalten überdies für den Einrückungs- beziehungsweise Entlassungstag den Sold ihres Grades, die reglementarische Rations- und Fourage-Vergütung, und die berittenen Offiziere des eidg. Stabes die Pferdentschädigung von 4 Franken.

Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulsold bezahlt wird.

Das Departement ist zudem ermächtigt, an Militärs, welche mit der Post auf Alpenstraßen reisen müssen, eine billige Mehrvergütung zu gewähren.

4. Außer diesen Vergütungen haben die Einzelreisenden keinen Anspruch auf Quartierverpflegung, Vergütungen für Beschlag, Bagage und Pferdetransport.

5. Die Verordnung vom 1. April 1861 \*) tritt hiemit außer Kraft.

Bern, den 3. Mai 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

---

\*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VII, Seite 36.

## Verordnung über die Reiseentschädigung für einzeln reisende Militärs. (Vom 3. Mai 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.05.1867
Date	
Data	
Seite	885-885
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 447

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.